

(Tages)ordnung muss sein

Die Tagesordnung gibt den Ablauf der Mitgliederversammlung (MV) vor. Sie wird erstellt von demjenigen Organ, das berechtigt ist, die MV einzuberufen. Nehmen wir hier an, das sei der Vorstand, der die Tagesordnung mit Einladung dann den Mitgliedern zusendet. Welche Themen gehören auf die Tagesordnung? Darüber entscheidet zunächst die Satzung, soweit diese der MV bestimmte Aufgaben zuweist oder den Inhalt der MV vorgibt. Stehen Wahlen an, sind diese selbstverständlich auf die Tagesordnung zu nehmen. Ob weitere Punkte aufzunehmen sind, bestimmt der Vorstand unter Berücksichtigung der Interessen des Vereins. Zum Beispiel kann eine Angelegenheit so bedeutsam sein, dass sie dem Urteil der MV unterstellt werden sollte, auch wenn die Satzung dies nicht verlangt.

Welchen Einfluss können die Mitglieder auf den Inhalt der Tagesordnung nehmen? Sie können - rechtzeitig vor Versendung der Tagesordnung - formlos beantragen, eine bestimmte Problematik zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen. Dann hat der Vorstand pflichtgemäß über die Aufnahme zu entscheiden. Eine Einflussnahme nach Erhalt der Einladung hängt von den Satzungsregelungen ab. Sieht die Satzung keine nachträgliche Änderung der Tagesordnung vor, bleibt deren Inhalt so, wie der Vorstand ihn erstellt hat. Nur Verfahrensanträge sind dann in der MV erlaubt (etwa auf Änderung der Reihenfolge der Punkte). Allerdings erlauben viele Satzungen die nachträgliche Aufnahme eines neuen Punktes, wenn ein Mitglied dies nach Erhalt der Einladung beim Vorstand beantragt. Meist ist für einen solchen Ergänzungsantrag eine bestimmte Frist zu beachten. Dies ist zulässig, wirft aber sofort die Frage auf, ob der neue Tagungsgegenstand den Mitgliedern rechtzeitig vor der MV zur Kenntnis zu geben ist. Hier kommt § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ins Spiel, der u.a. sagt: „Zur Gültigkeit des Beschlusses [der MV] ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird“. Demnach müssen die Mitglieder schon der ursprünglich zugesandten Tagesordnung entnehmen können, über welche konkreten Angelegenheiten abgestimmt werden soll. Sie müssen z.B. erkennen können, welches Amt zur Wahl steht, welchen Inhalt die vorgesehene Satzungsänderung haben oder um welchen Betrag der Mitgliedsbeitrag erhöht werden soll. Auf diese Weise sollen sie sich auf die MV vorbereiten können und vor Überraschungen geschützt sein. Werden diese strengen Vorgaben nicht beachtet, ist ein dennoch gefasster Beschluss ungültig. Dies ist auch auf Ergänzungsanträge zu übertragen, über die also nur dann ein gültiger Beschluss gefasst werden kann, wenn der Antrag den Mitgliedern - auf dem gleichen Weg wie die Einladung - noch rechtzeitig vor der MV (meines Erachtens mindestens eine Woche vorher) zur Kenntnis gegeben worden ist. Hier drohen erheblicher Arbeitsaufwand und rechtliche Fallen.

Die Satzung kann zwar ausdrücklich erlauben, dass Ergänzungsanträge den Mitgliedern vor der MV nicht zur Kenntnis gegeben werden müssen. Dies hilft jedoch bei Satzungsänderungen, Abwahl des Vorstandes oder Auflösung des Vereins nicht weiter: Über solche Punkte kann stets nur dann ein gültiger Beschluss gefasst werden, wenn sie den Mitgliedern rechtzeitig vor der MV bekannt sind.

Als Ausweg bietet sich an, ein festes Enddatum für Ergänzungsanträge, das rechtzeitig vor Erstellung und Versendung der Tagesordnung liegt, in die Satzung zu schreiben, etwa den 31.01., wenn der Verein die Einladung zur MV ab Anfang März verschickt.